

Geschäftsverzeichnissnr. 2522
Urteil Nr. 179/2002 vom 5. Dezember 2002

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, gestellt vom Polizeigericht Eupen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 17. September 2002 in Sachen des Prokurators des Königs gegen L. Maraite, dessen Ausfertigung am 23. September 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Eupen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt der Artikel 3 des K.E. vom 20. Juli 2001 [über die Zulassung von Fahrzeugen] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die in Belgien wohnhaften Geschäftsführer einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland gegenüber in Belgien wohnhaften Geschäftsführern einer Gesellschaft mit Sitz in Belgien diskriminiert, da Erstere ihr im Ausland auf die Gesellschaft zugelassenes Firmenfahrzeug nicht in Belgien nutzen dürfen und dieses auf ihren persönlichen Namen in Belgien anmelden müssen während dies nicht für die Zweiten gilt?

2. Verstößt der Artikel 3 des K.E. vom 20. Juli 2001 [über die Zulassung von Fahrzeugen] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die in Belgien wohnhaften Geschäftsführer einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland gegenüber den in Belgien wohnhaften Arbeiter[n] und Angestellte[n] einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland diskriminiert, da Erstere ihr im Ausland auf die Gesellschaft zugelassenes Firmenfahrzeug nicht in Belgien nutzen dürfen und dieses auf ihren persönlichen Namen in Belgien anmelden müssen während dies nicht für die Zweiten gilt, die in den Genuss einer Ausnahmegenehmigung kommen können? »

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 23. September 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 26. September 2002 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in französischer Sprache geführt wird.

Am selben Tag haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die vom Polizeigericht Eupen gestellten präjudiziellen Fragen sich auf eine Norm beziehen, die offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 8. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. L. Maraite ist wohnhaft in Burg-Reuland und verfügt als Geschäftsführer einer Gesellschaft luxemburgischen Rechts über ein Fahrzeug, das von dieser Gesellschaft geleast wird und im Großherzogtum zugelassen wurde. Er wird beschuldigt, gegen Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen verstoßen zu haben, indem er auf öffentlicher Straße ein nicht gemäß Artikel 6 des vorgenannten königlichen Erlasses in Belgien zugelassenes Fahrzeug gesteuert hat.

A.2. Er macht geltend, daß der fragliche Artikel 3 diskriminierend sei. Da der Richter davon ausgeht, daß es Sache des Hofes sei, die Vereinbarkeit « einer Norm (*in casu* eines Artikels eines Königlichen Erlasses) mit einer höher gestellten Norm (*in casu* einem oder mehreren Artikeln der Verfassung) » zu prüfen, hat er dem Hof die zwei oben angeführten Fragen unterbreitet.

A.3. Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen, die den Parteien notifiziert wurden, geurteilt, daß sich die präjudiziellen Fragen anscheinend auf eine Norm beziehen, die offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

- B -

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Laut Artikel 26 § 1 des zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommenen Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung ».

B.3. Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlaß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.4. Die präjudiziellen Fragen fallen also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt, daß der Hof nicht zuständig ist, die gestellten präjudiziellen Fragen zu beantworten.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior